Stadt Hamm

Stellungnahme der Verwaltung

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.
54	0903/17

zum Antrag Nr. 0512/17
d. Frau/Herrn/Fraktion
Ratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 02.02.2017

Datum
13.02.2017

Genehmigungsvermerk
I, gez. OB Hunsteger-Petermann

Federführender Dezernent
I, gez. OB Hunsteger-Petermann

Bezeichnung
Bleiberechtsperspektiven für langjährig geduldete Menschen in Hamm

Beteiligte Dezernenten

Verteiler	Sitzungstermin
Rat	14.02.2017

Inhalt des Antrags:

Der Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes NRW vom 21.06.2016 über ausreisepflichtige Ausländer weist auch auf „Möglichkeiten zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach dem 5. Abschnitt des Aufenthaltsgesetzes oder nach anderen Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes“ hin. Auch in Hamm gibt es viele Menschen, die mit Duldungen zwischen 5 und 10 oder sogar bis 15 Jahren leben müssen.
Duldung ist kein gesicherter Aufenthaltsstatus, sondern ein „Ausreisestatus“. Wirkliche Integration ist deshalb für langjährig Geduldete extrem erschwert. Auf dieser rechtlichen Grundlage sind auch Zugänge zu Arbeitsstellen und Wohnungen erschwert. Viele ehrenamtliche Flüchtlingshelfer kritisieren seit langem diesen Widerspruch.
Da bereits in früheren Jahren der Rat der Stadt Hamm sich nicht nur für humane Flüchtlingsunterbringung sondern auch für eine gute Integrationspolitik der Flüchtlinge eingesetzt hat, beantragen wir:
Der Rat der Stadt Hamm bittet die Verwaltung alle Initiativen zu fördern, die darauf hinwirken, für langjährig geduldete Menschen in Hamm eine sichere Aufenthaltsperspektive zu schaffen.
Dabei ist vorauszusetzen, dass sich die langjährig geduldeten Menschen aktiv um ihre Integration bemühen und bei Ihnen keine ausländerrechtlich zwingenden Abschiebegründe, z.B. aufgrund von Straftaten, vorliegen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung befürwortet diesen Antrag.

Der Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes NRW vom 21.06.2016 über ausreisepflichtige Ausländer nimmt Bezug auf eine (in 2016 neu geschaffene) gesetzliche Regelung, die festlegt unter welchen Umständen geduldeten Menschen eine sichere Aufenthaltsperspektive geschaffen werden kann. Die inhaltliche Umsetzung des Antrags ist daher bereits gesetzlich verpflichtend geregelt und würde keine Veränderung zum bisherigen Verfahren mit sich bringen.
Bereits vor dieser gesetzlichen Regelung galten inhaltlich die gleichen Maßstäbe, allerdings wurden diese Sachverhalte in der Zeit vor 2016 im Wege von Erlassen geregelt. Diese sind mit der nunmehr vorliegenden Gesetzesänderung obsolet geworden. Der zitierte Erlass verweist lediglich noch einmal auf die nunmehr vorliegende gesetzliche Regelung.

Von den aktuell (Stand: 03.02.2017) 224 vollziehbar ausreisepflichtigen Personen haben 195 Personen seit dem 01.01.2012 oder später Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Eine Anwendung der gesetzlichen Regelung kommt für diesen Personenkreis in diesem Jahr noch nicht

infrage. Es verbleiben daher 29 Personen für die im Laufe diesen Jahres die Voraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis erfüllt sein könnten. Diese Personen werden dann auch entsprechend eine Aufenthaltserlaubnis erhalten soweit die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind (z.B. keine Straftaten).